

**Bezirksvertretung Sennestadt - Anfrage vom 15.06.2026 zur Sitzung am 25.06.2026
Antwort zur Drucksache 1594/2025-2030 – Auflagen zur Wiederherstellung von Wegen
nach Glasfaser-Bauarbeiten in der Elbeallee (Anfrage der SPD-Fraktion)**

Text der Anfrage:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
im gesamten Verlauf der Elbeallee werden derzeit Bauarbeiten im Zuge der Glasfaserver-
legung durchgeführt.*

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche konkreten Vorgaben haben die beauftragten Firmen hinsichtlich der Wiederherstellung der betroffenen Flächen mit entsprechenden Qualitätsvorgaben?*
- 2. Nach welchen Vorgaben erfolgt eine Abnahme/baubegleitende Begehung der Arbeiten durch die Stadt?*
- 3. Gelten auch hier Gewährleistungsfristen (Zeitraum) und wie können Bürgerinnen und Bürger auftretende weitergeben?*

Begründung: Nach Abschluss von Tiefbauarbeiten kommt es, so Rückmeldungen und eigene Erfahrungen, immer wieder mal zu Unebenheiten oder Mängeln an Gehwegen und Straßenoberflächen. Um die Verkehrssicherheit und die Qualität des öffentlichen Raums langfristig zu gewährleisten, ist eine fachgerechte Wiederherstellung von besonderer Bedeutung.

Ich bitte um eine entsprechende Auskunft.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung teilt Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die Wiederherstellung der Oberflächen erfolgt grundsätzlich nach den Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Bielefeld sowie den anerkannten Regeln der Technik. Die entsprechenden Anforderungen werden dem jeweiligen Vorhabenträger im Rahmen der Genehmigung mitgeteilt und sind für diesen verbindlich.

Zu Frage 2:

Die Abnahme sowie die baubegleitenden Kontrollen erfolgen ebenfalls auf Grundlage der Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Bielefeld und der anerkannten Regeln der Technik. Abschnitte, die nicht ausreichend verkehrssicher hergestellt sind, werden nicht für den Verkehr freigegeben. Grundsätzlich erfolgt eine Abnahme nur, wenn die Oberflächen mängelfrei hergestellt worden sind.

Zu Frage 3:

Es gelten die gesetzlichen Verjährungs- beziehungsweise Gewährleistungsfristen. Aufgrund der Vielzahl an Aufbrüchen und insbesondere bei überlappenden Aufbrüchen im öffentlichen Verkehrsraum, ist eine eindeutige Zuordnung später auftretender Schäden zu einem bestimmten Verursacher jedoch nicht immer möglich. Bürgerinnen und Bürger können Beschwerden oder Hinweise auf Mängel über den Mängelmelder der Stadt Bielefeld an die Verwaltung übermitteln.